



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., W.,R-Straße, vom 2. November 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 4/5/10 vom 5. Oktober 2010 betreffend Rückzahlung eines Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Bw. ist Vater des im Jahr 2002 geborenen Kindes A.

Die Kindesmutter bezog im Jahr 2004 einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 2.157,36.

Das Finanzamt forderte mit Bescheid vom 5. Oktober 2010 die Rückzahlung des ausbezahnten Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004 in Höhe von € 1.067,31.

In der fristgerecht dagegen erhobenen Berufung führte der Bw. aus, er habe diesen Zuschuss nicht bezogen und seine Exgattin habe ihn über den Bezug nicht informiert. Auch zahle er monatlich € 1.008,- Alimente an seine Frau, weshalb er sich die Rückzahlung nicht leisten könne und wolle.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Bw. ist der Vater des im Jahr 2002 geborenen Kindes A. Zwischen dem Bw. und der Kindesmutter bestand im Jahr 2004 keine Lebensgemeinschaft, sie waren stets an unterschiedlichen Adressen polizeilich gemeldet.

Die Kindesmutter hatte im Zeitraum vom 1.1.2004 bis zum 21.12.2004 Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und bezog den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 6,06 pro Tag, daneben hatte sie kein weiteres Einkommen. Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld 2004 betrug insgesamt € 2.157,36.

Der Bw. verfügte im Jahr 2004 über ein Einkommen gemäß [§ 2 Abs. 2 EStG 1988](#) in Höhe von € 21.346,14.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, aus den im Abgabeninformationssystem des Bundes gespeicherten Einkommensdaten des Bw. und der Kindesmutter und ist insoweit unstrittig.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß [§ 9 Abs. 1 Zif. 1 KBGG](#) in der für 2004 geltenden Fassung hatten unter anderem allein stehende Elternteile im Sinne des [§ 11 KBGG](#) unter der Voraussetzung, dass Kinderbetreuungsgeld zuerkannt worden ist, Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld.

Alleinstehende Elternteile im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gemäß [§ 11 Abs. 1 KBGG](#) Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und nicht unter [§ 13 KBGG](#) fallen. [§ 13 KBGG](#) findet dann Anwendung, wenn die genannten Personen mit dem Vater bzw. der Mutter des Kindes nach den Vorschriften [des Meldegesetzes 1991](#) an derselben Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären. Ferner gelten Mütter und Väter als allein stehend, wenn der Ehepartner erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt.

Da die Kindesmutter, die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hatte, im Anspruchszeitraum nicht in einer Lebensgemeinschaft mit dem Bw. lebte, demgemäß auch nicht mit ihm an derselben Adresse gemeldet war oder anzumelden gewesen wäre, erfüllte sie die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld.

Im Hinblick darauf, dass sie im Anspruchszeitraum über keinerlei weiteres Einkommen verfügte, war sie vom Zuschuss auch nicht nach [§ 9 Abs. 3 KBGG](#) ausgeschlossen, wonach in der für 2004 geltenden Fassung ein Ausschluss vom Zuschuss für Personen vorgesehen war, deren maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8 leg.cit.) einen Grenzbetrag von 5.200 € überstieg.

Der Bezug des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld in der in [§ 10 KBGG](#) vorgesehenen Höhe von 6,06 € pro Tag durch die Kindesmutter erfolgte daher rechtmäßig im Sinne des [§ 9 Abs. 1 Zif. 1 KBGG](#).

Gemäß [§ 18 Abs. 1 Z 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz \(KBGG\)](#) hat der Elternteil des Kindes, wenn an den anderen Elternteil ein Zuschuss gemäß [§ 9 Abs. 1 Z 1 KBGG](#) ausbezahlt wurde, eine Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zu leisten. Erhält den Zuschuss also ein allein stehender Elternteil, dann trifft die Rückzahlungsverpflichtung den jeweils anderen Elternteil. Dem Zuschuss kommt damit wirtschaftlich der Charakter eines (potentiellen) Darlehens zu.

Die Materialien (zum KUZuG, [BGBl. 297/1995](#), RV 134 BlgNr 19. GP, 81) rechtfertigen diese bei allein stehenden Elternteilen bestehende Zahlungspflicht des jeweils anderen Elternteiles mit folgenden Argumenten: "Damit soll nachträglich eine Gleichstellung mit verheirateten Elternteilen gleicher Einkommensverhältnisse erreicht werden, die keinen Zuschuss erhalten haben, bei denen der Vater für den der Mutter durch die Kinderbetreuung entstehenden Einkommensverlust wirtschaftlich beizutragen hat. Diese Bestimmung soll auch missbräuchlichen Inanspruchnahmen des Karenzurlaubsgeldes (Zuschusses) bei 'verschwiegenden' Lebensgemeinschaften entgegenwirken." (vgl. VfGH 26.2.2009, G 128/08)

Die Rückzahlung ist gemäß [§ 18 Abs. 3 KBGG](#) eine Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung ([BAO](#)).

Die Abgabe beträgt jährlich bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 18.000 Euro 5 Prozent des Einkommens ([§ 19 Abs. 1 Z 1 KBGG](#)).

Als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld gilt gemäß [§ 19 Abs. 2 erster Satz KBGG](#) das Einkommen gemäß [§ 2 Abs. 2 EStG 1988](#) zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinne des [§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. a bis d EStG 1988](#) und Beträge nach den [§§ 10](#) und [12 EStG 1988](#), soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

Gemäß [§ 20 KBGG](#) ist die Abgabe im Ausmaß des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall ausbezahlt wurde, zu erheben.

Der Abgabenanspruch entsteht gemäß [§ 21 KBGG](#) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensgrenze gemäß § 19 leg. cit. erreicht wird, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 7. Kalenderjahres.

Im vorliegenden Fall wurde an die Kindesmutter der A ein Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in der oben angeführten Höhe ausbezahlt. Damit entstand für den Bw.

die Rückzahlungsverpflichtung nach [§ 19 Abs. 1 Z 1 KBGG](#). Das von ihm im Jahr 2004 laut Einkommensteuerbescheid gemäß [§ 2 Abs. 2 EStG 1988](#) erzielte Einkommen betrug 21.346,14 Euro. Die davon für das Jahr 2004 mit 5% festzusetzende Abgabe beträgt daher 1.067,31 €.

Da der 2004 an die Kindesmutter ausbezahlte Zuschuss diesen Betrag jedoch übersteigt, wird der verbleibende Restbetrag nach Maßgabe der beim Bw. in den darauf folgenden sieben Jahren herrschenden Einkommensverhältnissen zurückzuzahlen sein.

Der Bescheid vom 5.10.2010, mit dem der Bw. verpflichtet wurde, den der Mutter seines Kindes A im Jahr 2004 ausbezahlten Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 2.157,36 im Ausmaß von € 1.067,31 zurückzuzahlen, entspricht daher der Rechtslage.

Soweit sich der Bw. darauf beruft, dass er Alimente in nicht unbeträchtlicher Höhe leiste, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die genannten Bestimmungen die Rückzahlungsverpflichtung nicht davon abhängig machen, dass der Bw. seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen Kindern nicht nachkommt. Im übrigen soll mit dem Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld ja gerade nicht ein Unterhaltsvorschuss an die Kinder, sondern ein Beitrag zu dem bei der Kindesmutter durch die Kinderbetreuung entstehenden Einkommensverlust geleistet werden und dieser - soweit es das Einkommen des Kindesvaters zulässt - von diesem getragen werden.

Vom Gesetz wird dabei ausschließlich auf das gemäß [§ 2 Abs. 2 EStG 1988](#) erzielte Einkommen abgestellt, die persönlichen Verhältnisse des Bw., wie insbesondere die Tatsache, dass er sich die Rückzahlung nicht leisten könne, sind bei der Abgabenbemessung nicht zu berücksichtigen, könnten aber bei der Beurteilung eines Zahlungserleichterungsansuchens nach [§ 212 BAO](#) durchaus von Bedeutung sein.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 2. März 2011